

1. Änderungssatzung vom 15.02.2023 zur Satzung der Gemeinde Neunkirchen über die Erhebung von Abwassergebühren vom 21.04.2017

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1072), und der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GV. NRW. S. 1063) hat der Rat der Gemeinde Neunkirchen in seiner Sitzung am 09. Februar 2023 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 4 Schmutzwassergebühren wird wie folgt geändert:

Absatz 6

Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 3,50 €.

§ 2

§ 5 Niederschlagswassergebühr wird wie folgt geändert:

Absatz 4

Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. § 5 Abs. 1 0,74 €.

§ 3

Inkrafttreten:

Diese 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

B E K A N N T M A C H U N G S A N O R D N U N G

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Neunkirchen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1072), beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf von sechs Monaten seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei auch die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neunkirchen, den 15.02.2023

Der Bürgermeister

gez.

Dr. Bernhard Baumann